

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/6/28 11Rs43/22f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2022

Norm

ZPO §272

ZPO §496 Abs1 Z2

1. ZPO § 272 heute
2. ZPO § 272 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 496 heute
2. ZPO § 496 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

Rechtssatz

Die unzureichende Beweiswürdigung begründet dann einen Mangel des Urteils im Sinn des § 496 Abs 1 Z 2 ZPO, wenn Tatumsstände, die nach den Denkgesetzen auf die Bildung der richterlichen Überzeugung von Einfluss sein müssten, vollständig übergangen werden. Wenn in der Beweiswürdigung Beweisergebnisse zu rechtserheblichen Tatsachen zur Gänze übergangen werden (wenn etwa eine der Feststellung entgegenstehende Zeugenaussage zu einer solchen Tatsache in der Beweiswürdigung unerwähnt bleibt; umso mehr, wenn eine strittige relevante Feststellung überhaupt ohne beweiswürdigende Begründung getroffen wurde), so wird im Urteil nicht das gesamte gemäß § 272 ZPO zu berücksichtigende Beweismaterial verwertet, was außerhalb des Anwendungsbereichs des § 501 ZPO einen relevanten zur Aufhebung führenden Urteilsfehler (im Sinn der gebräuchlichen Diktion Verfahrensfehler) darstellt. Die unzureichende Beweiswürdigung begründet dann einen Mangel des Urteils im Sinn des Paragraph 496, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO, wenn Tatumsstände, die nach den Denkgesetzen auf die Bildung der richterlichen Überzeugung von Einfluss sein müssten, vollständig übergangen werden. Wenn in der Beweiswürdigung Beweisergebnisse zu rechtserheblichen Tatsachen zur Gänze übergangen werden (wenn etwa eine der Feststellung entgegenstehende Zeugenaussage zu einer solchen Tatsache in der Beweiswürdigung unerwähnt bleibt; umso mehr, wenn eine strittige relevante Feststellung überhaupt ohne beweiswürdigende Begründung getroffen wurde), so wird im Urteil nicht das gesamte gemäß Paragraph 272, ZPO zu berücksichtigende Beweismaterial verwertet, was außerhalb des Anwendungsbereichs des Paragraph 501, ZPO einen relevanten zur Aufhebung führenden Urteilsfehler (im Sinn der gebräuchlichen Diktion Verfahrensfehler) darstellt.

Entscheidungstexte

- 11 Rs 43/22f
Entscheidungstext OLG Linz 28.06.2022 11 Rs 43/22f

Schlagworte

Begründungsmangel, Beweiswürdigung, Beweisergebnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2022:RL0000220

Im RIS seit

13.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at